



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Anhang 2

zu den Ausführungsbestimmungen zur Weisung über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (QAB)

Freigabe durch: Curdin Tuor, Amtsleiter Amt für Berufsbildung (AFB)

Anwendbarkeit: Berufsfachschulen im Kanton Graubünden mit Ausnahme des Plantahofs und der
Scuola professionale Poschiavo

Inkraftsetzung: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage Allgemeinbildung (AB)	4
2	Zugrundeliegende Rechtserlasse AB	4
2.1	Bund.....	4
2.2	Kanton.....	4
3	Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung AB	4
4	Informationspflicht Schlussprüfung AB	5
5	Erfahrungsnote ABU	5
5.1	Prüfungsformen und Leistungsnachweis ABU	5
5.1.1	Zielsetzung der Beurteilung	5
5.1.2	Formen der Beurteilung	6
5.1.3	Beurteilungskriterien	6
5.2	Notenberechnung ABU	6
5.3	Berechnungsgrundlage Semesternote ABU.....	7
5.4	Qualitätsanforderungen ABU	7
5.5	Erfahrungsnote ABU.....	7
6	Schlussarbeit AB	7
6.1	Zielsetzung der Schlussarbeit AB	8
6.2	Phasen der Schlussarbeit AB	8
6.2.1	Konzeptphase Schlussarbeit AB.....	9
6.2.2	Erstellungsphase Schlussarbeit AB	9
6.2.3	Präsentationsphase / Auswertung Schlussarbeit AB.....	10
6.3	Sozialform und Zusammenarbeit Schlussarbeit AB	10
6.4	Bewertungskriterien Schlussarbeit AB	10
6.4.1	Prozess der Erarbeitung Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %)......	10
6.4.2	Das Produkt Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %)	10
6.4.3	Präsentation Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %),.....	11
6.5	Bestimmungen zu Plagiaten und Quellenangaben Schlussarbeit AB.....	12
6.6	Abwesenheit im Zusammenhang mit der Schlussarbeit AB	12
6.7	Rollen und Zuständigkeit Schlussarbeit AB.....	12
6.7.1	Die Schulleitung.....	12
6.7.2	Für die Allgemeinbildung verantwortliche Person (ABU-vP).....	13
6.7.3	Die / der Allgemeinbildungsexpertin/-Allgemeinbildungsexperte (AEX).....	13
6.7.4	Die ABU-Lehrperson.....	13

7	Schlussprüfung AB	14
7.1	Arbeitsgruppe schriftliche Schlussprüfung AB (ArG SP AB).....	15
7.1.1	Zusammensetzung	15
7.1.2	Aufgabenbereich.....	15
7.2	Zeitpunkt Schlussprüfung AB.....	15
7.3	Prüfungsform Schlussprüfung AB	16
7.4	Erlaubte Hilfsmittel Schlussprüfung AB.....	16
7.5	Inhalt Schlussprüfung AB.....	16
7.5.1	Bereich Gesellschaft der Schlussprüfung AB.....	16
7.5.2	Bereich Sprache und Kommunikation (S+K) der Schlussprüfung AB	17
7.6	Rollen und Zuständigkeiten Schlussprüfung AB.....	17
7.6.1	Rolle der ABU-vP und der Schulleitung	17
7.6.2	Aufsichtspersonen	17
8	Disziplarmassnahmen QAB	17
8.1	Fernbleiben QAB	17
8.2	Verspätetes Eintreffen QAB	18
8.3	Disziplarmassnahmen QAB	18
9	Wiederholung QAB	19
10	Übergangsbestimmungen AB	19

1 Grundlage Allgemeinbildung (AB)

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (QAB) weisen die Lernenden nach, dass sie Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen, Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft erworben haben. Sowohl die Leistungsnachweise während der Semester als auch die Schlussarbeit AB und die Schlussprüfung AB sind entsprechend zu konzipieren. Die Schlussarbeit AB und die Schlussprüfung AB sind so aufeinander abzustimmen, dass sie zusammen die aus dem Rahmenlehrplan abgeleiteten Kompetenzen repräsentativ abbilden.

2 Zugrundeliegende Rechtserlasse AB

2.1 Bund

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; [SR 412.10](#))
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; [SR 412.101](#))
- Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ([SR 412.101.241](#))

2.2 Kanton

- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote ([BwBG](#); [BR 430.000](#))
- Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; [BR 430.100](#))
- Weisung über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung ([QV-Weisung](#))

3 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung AB

Im Grundsatz gelten die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Inkrafttreten 1. Januar 2026) und die QV-Weisung.

Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung besteht die Abschlussnote AB ausschliesslich aus den Erfahrungsnoten aus vier Semestern. Die Abschlussnote AB wird auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung besteht die Abschlussnote AB aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote ABU, der Note für die Schlussarbeit AB und der Note für die Schlussprüfung AB. Die Abschlussnote AB wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei Personen, die vor dem letzten Schuljahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den ABU übertreten, besteht die Abschlussnote AB aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote ABU, der Note für die Schlussarbeit AB und der Note für die Schlussprüfung AB. Die Abschlussnote AB wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei Personen, die im vorletzten Schulsemester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den ABU übertreten, besteht die Abschlussnote AB aus dem Mittel der

Summe der Note für die Schlussarbeit AB und der Note für die Schlussprüfung AB. Die Abschlussnote AB wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung zu einer zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, besteht die Abschlussnote AB aus der Note für die Schlussarbeit AB. Die Abschlussnote AB wird auf ganze und halbe Noten gerundet.

Bei Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum QV mit Abschlussprüfung zu einer drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, besteht die Abschlussnote AB aus dem Mittel der Summe der Note für die Schlussarbeit AB und der Note für die Schlussprüfung AB. Die Abschlussnote AB wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Im Übrigen sind bestehenden Bestimmungen bezüglich der Kantonsprachen zu berücksichtigen.

4 Informationspflicht Schlussprüfung AB

Spätestens drei Monate vor der Schlussprüfung AB werden die Prüfungskandidatinnen den Prüfungskandidaten von der für die Allgemeinbildung verantwortlichen Person (ABU-vP) der entsprechenden Berufsfachschule über die Termine, die Form und die Dauer der Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Verstössen, gegen die in der QV-Weisung in der beruflichen Grundbildung und der Ausführungsbestimmungen zu der QV-Weisung in der beruflichen Grundbildung schriftlich informiert.

5 Erfahrungsnote ABU

5.1 Prüfungsformen und Leistungsnachweis ABU

Die Beurteilung im ABU richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans Allgemeinbildung 2026 (RLP ABU) und dient als Grundlage für die Rückmeldung an die Lernenden, für die Förderung ihrer Kompetenzen sowie für die Vorbereitung für das QV. Die Beurteilung ist integraler Bestandteil des Lernprozesses und erfolgt lernförderlich, transparent und kompetenzorientiert.

Während eines Semesters werden Leistungsbewertungen durchgeführt, welche die beiden Lernbereiche gleichgewichtet abbilden. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen werden die Semesterzeugnisnoten auf der Grundlage von kompetenzorientierten, mehrheitlich lernbereichsübergreifenden Prüfungsformen generiert. Diese Prüfungsformen orientieren sich an praxisrelevanten, lebensweltlichen (Aufzählung nicht abschliessend) Problemstellungen, zu deren Erfüllung Kompetenzen aus den beiden Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft und aus den Schlüsselkompetenzen gebraucht werden. Ebenso können einzelne Prozesse, Teilaufgaben, Hausaufgaben und das gezeigte Engagement der Lernenden bewertet werden. Die ABU-Lehrperson stellt eine ausgewogene Notengebung sicher.

5.1.1 Zielsetzung der Beurteilung

- Die Beurteilung dient dazu den individuellen Lernstand zu erfassen und gezielte Rückmeldungen zu ermöglichen

- Den Kompetenzerwerb systematisch zu begleiten und zu dokumentieren
- Die Lernenden zur Selbstreflexion anzuregen und zur Weiterentwicklung zu motivieren
- Den Leistungsnachweis im Hinblick auf das QV zu erbringen

5.1.2 Formen der Beurteilung

Gemäss Rahmenlehrplan und Handbuch wird die Beurteilung im ABU durch verschiedene, aufeinander abgestimmte Instrumente sichergestellt. Sie beziehen sich auf die Überprüfung von Lernprozess und Lernergebnissen:

- Formatives Assessment: laufende Rückmeldungen während des Lernprozesses (z. B. durch Beobachtungen, Lernjournale, Peer-Feedback, Zwischenbewertungen)
- Summatives Assessment: Abschliessende Leistungsnachweise in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form (z. B. Prüfungen, Präsentationen, authentische Aufgaben)
- Selbst- und Fremdbeurteilung: Einbezug der Lernenden in die Beurteilung fördert Selbstverantwortung und stärkt die Urteilskompetenz

Die Beurteilungsformen orientieren sich an den Handlungskompetenzen, berücksichtigen die zwei Niveaus (grundlegend / erweitert) und sind auf die jeweiligen Lebensbezüge und Aufgabenstellungen abgestimmt.

5.1.3 Beurteilungskriterien

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage klar kommunizierter Kriterien. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- Die Erfüllung der Aufgabenstellung (z. B. Nachvollziehbarkeit, Relevanz, Transfer)
- Die sprachliche Verständlichkeit und Ausdrucksfähigkeit
- Die Reflexion, Argumentation und Problemlösung
- Die Anwendung von Fachwissen, Methoden und digitalen Kompetenzen

Wo möglich, werden authentische Aufgaben eingesetzt, die realitätsnahe Anwendungssituationen abbilden und einen Transfer der erworbenen Kompetenzen in den beruflichen und gesellschaftlichen Alltag ermöglichen.

5.2 Notenberechnung ABU

Die Einzelnoten der Prüfungen und Leistungsnachweise eines Semesters können auf eine Dezimalstelle gerundet werden. Die Umrechnung der erreichten Punkte in Noten kann nach der folgenden Formel erfolgen.

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

5.3 Berechnungsgrundlage Semesternote ABU

Pro Semester wird eine Note im Qualifikationsbereich ABU erteilt. Diese setzt sich zu gleichen Teilen aus den Lernbereichen Gesellschaft, sowie Sprache und Kommunikation zusammen. Bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen wird in dem Schuljahr, in welchem die Schlussarbeit AB erarbeitet wird, nur eine Semesterzeugnisnote ermittelt.

Jeder Lernbereich (Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation) beruht auf mindestens zwei Einzelnoten. Ausgewiesen wird die Semesterzeugnisnote ABU, die Lernbereichsnoten werden als Unterpositionen aufgeführt.

Die Leistungsbewertungen werden mit kompetenzorientierten, möglichst lernbereichsübergreifenden Bewertungsformen generiert, wobei auch Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen mitberücksichtigt werden. Bei einer lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertung werden die beiden Lernbereiche jedoch separat benotet und somit grundsätzlich zwei Noten ermittelt.

5.4 Qualitätsanforderungen ABU

Die prüfenden Lehrpersonen orientieren sich bei der Auswahl der Prüfungsform an den Gütekriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität. Weitere Gütekriterien sind die Ökonomie in der Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Prüfungen sowie die Chancengleichheit. Die Verantwortung für methodische Angemessenheit und inhaltliche Korrektheit von Prüfungsformen, Prüfungsaufgaben, Bewertung und Notengebung liegt bei der Lehrperson.

5.5 Erfahrungsnote ABU

Die Erfahrungsnote für den ABU ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

6 Schlussarbeit AB

Die Schlussarbeit AB ist ein obligatorischer Bestandteil des QV AB für alle beruflichen Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) sowie für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zugelassen sind.

Sie ermöglicht es den Lernenden, ein selbstgewähltes Thema mit gesellschaftlichem Bezug in Absprache mit der ABU-Lehrperson eigenständig zu bearbeiten und dabei ihre methodischen, sozialen und fachlichen Kompetenzen zu vertiefen.

Bei der Themenwahl ist besonders auf Betroffenheit und Eigenleistung der Lernenden zu achten. Dabei sind die Projekte gemeinsam mit der ABU-Lehrperson zu definieren. Ein Projekt ist ein zielgerichtetes, zeitlich begrenztes Vorhaben, das selbständig geplant und umgesetzt wird und zu einem Ergebnis in der realen Welt führt. Die Schlussarbeit AB kann in verschiedenen Formen, z. B. auch multimedial, umgesetzt werden. Die Form des Produkts wird im Zusammenhang mit der Themenwahl und der Vereinbarung der Schlussarbeit AB definiert. Bewertet werden der Prozess, das Produkt sowie die Auswertung (Präsentation und Fachgespräch).

Zur Schlussarbeit AB gehört neben der Erarbeitung des Produkts auch eine Präsentation. Die Präsentation umfasst sowohl den Erarbeitungsprozess als auch das Produkt. Die/der Allgemeinbildungsexpertin/-Allgemeinbildungsexperte (AEX) sowie ABU-Lehrpersonen stellen dazu Fragen.

Nachzuweisen sind:

- Bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens drei Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens vier Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit
- Bei vierjährigen beruflichen Grundbildungen mindestens drei Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens vier Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit
- Bei Personen, die den Qualifikationsbereich wiederholen ohne den Berufsfachschulunterricht erneut zu besuchen oder die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, mindestens zwei Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens drei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit

6.1 Zielsetzung der Schlussarbeit AB

Die Schlussarbeit AB verfolgt folgende Ziele:

- Eigenständige Projektplanung und Umsetzung gemäss den Vorgaben der ABU-Lehrperson
- Eigenständige Bearbeitung eines Themas
- Anwendung und Vertiefung der im ABU-Unterricht erworbenen Kompetenzen
- Stärkung von überfachlichen Kompetenzen, insbesondere den strukturierten Umgang mit digitalen Tools zur Gestaltung von Dokumenten
- Reflexion des eigenen Lernprozesses und der Arbeitsweise (Auswertung)
- Präsentation von Erkenntnissen und Ergebnissen
- Differenzierung und kritische Diskussion der Erkenntnisse und Ergebnisse im vertiefenden Gespräch

6.2 Phasen der Schlussarbeit AB

Die Schlussarbeit AB wird im letzten Ausbildungsjahr im ersten Semester erstellt. Die genauen Termine werden von der jeweiligen Schulleitung festgelegt und sind für alle Lehrpersonen verbindlich.

6.2.1 Konzeptphase Schlussarbeit AB

Die Konzeptphase startet mit der Orientierung der ABU-Lehrperson über die Schlussarbeit AB im letzten Ausbildungsjahr. Für die vorbereitenden Arbeiten (Themenfindung, Zielformulierungen, Vereinbarung) stehen im Unterricht ca. 9 Lektionen zur Verfügung.

Die Vereinbarung soll...

- einen persönlichen Bezug zu dem Lernenden/der Lernenden haben
- die Form des Produkts definieren
- ein schlüssiges Konzept zur praktischen Umsetzung beinhalten
- die Eigenleistung skizzieren, sowie das Erbringen und Dokumentieren dieser festhalten

Die Lernenden und die ABU-Lehrperson unterschreiben eine Vereinbarung. Damit bestätigen die ABU-Lehrperson und die Lernende, dass...

- die Richtlinien zur Durchführung und Bewertung offengelegt und allfällige Fragen durch die verantwortliche ABU-Lehrperson geklärt wurden
- die Meilensteine, das Start- sowie das Abgabedatum verbindlich festgelegt wurden
- die Anforderungen gemäss dem RLP ABU erfüllt sind
- jede Form der Unterstützung durch externe Personen oder Informationsquellen sowie die Verwendung von Hilfsmitteln vollständig und wahrheitsgetreu deklariert werden muss

Benötigt eine lernende Person für die Konzeptvereinbarung mehr als die vorgegebene Zeit oder verlangt die Lehrperson Anpassungen, erfolgt keine Verlängerung der Erstellungsphase der Schlussarbeit AB. Eine Verlängerung kann nur bei entschuldigen Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder ein Todesfall in der Familie etc. gewährt werden. Die Konzeptvereinbarung kann gemeinsam innerhalb des Arbeitsprozesses angepasst werden. Die formulierten Ziele müssen aber erreicht werden können. Im Zweifelsfall (längere Abwesenheit im Unterricht) entscheidet die ABU-vP auf Antrag der lernenden Person über allfällige Verlängerungen.

6.2.2 Erstellungsphase Schlussarbeit AB

In der Erstellungsphase wird das Produkt der Schlussarbeit AB erarbeitet. Einen Teil der Erstellungsphase findet im ABU statt. Dabei kann von einer Richtgrösse von 24-30 Lektionen ausgegangen werden.

Die Erstellungsphase der Schlussarbeit AB findet an aufeinander folgenden Schultagen statt. Die Zeit für die Erarbeitung der Schlussarbeit AB darf höchstens durch eine Ferienperiode unterbrochen werden. Bei Blockunterricht wird die Zeit für das Erarbeiten der Schlussarbeit AB schulintern geregelt.

6.2.3 Präsentationsphase / Auswertung Schlussarbeit AB

Die ABU-vP definieren den Zeitraum für die Auswertung. Die Noten der Schlussarbeit AB werden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben.

6.3 Sozialform und Zusammenarbeit Schlussarbeit AB

Die Schlussarbeit AB kann als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit geschrieben werden. Die Schulleitung bestimmt die erlaubten Sozialformen. Bei Gruppenarbeiten erfolgt die Gruppenzusammensetzung in Absprache mit der ABU-Lehrperson. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Wunschpartner. Repetierende haben das Anrecht auf Einzelarbeit.

6.4 Bewertungskriterien Schlussarbeit AB

6.4.1 Prozess der Erarbeitung Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %)

Nachweis der eingesetzten Quellenkompetenzen:

Die lernende Person weist nach, dass sie...

- geeignete Daten (analog/digital) mit vielfältigen Methoden (z. B. Interview, Recherche, Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) mit adäquatem Prompting) erheben kann
- erhobene Daten systematisch analysieren, sortieren und bewerten kann
- ausgewählte Daten zielgerichtet und nutzenbringend für die Arbeit einsetzt
- das gewählte Medium des Produkts passend zur Zielerreichung gewählt hat und diese Wahl nachvollziehbar begründen kann

Nachweis der eingesetzten kognitiven und metakognitiven Lern- und Arbeitsstrategien:

Die lernende Person zeigt auf, dass sie...

- eine fundierte Grob- und Feinplanung erstellt hat, diese umsetzt und bei Schwierigkeiten flexibel adaptiert
- sich selbst motiviert, Ziele konsequent verfolgt und bei Stockungen wirksame Strategien anwendet
- den Grad der Zielerreichung korrekt einschätzt und die Arbeitsweise bei Bedarf anpasst
- Erkenntnisse über den gesamten Arbeitsprozess hinweg nachvollziehbar darlegen kann

6.4.2 Das Produkt Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %)

Inhalt:

- Bezug zu Kompetenzen: Das Produkt zeigt eine nachvollziehbare Beziehung zu den geforderten Schlüsselkompetenzen
- Thementiefe: Die Fragestellung wird in ausreichender Tiefe entfaltet

- Zielumsetzung: Die gesetzten Ziele der Schlussarbeit AB sind aussagekräftig umgesetzt
- Vernetzung: Die Thematik ist mit relevanten Inhalten des ABU-Unterrichts der vergangenen Lehrjahre vernetzt
- Schlussfolgerungen: Aus den Ergebnissen werden logische und klare Schlüsse gezogen; mögliche Widersprüche werden nachvollziehbar erläutert
- Fazit: Das Produkt wird in einem Fazit hinsichtlich inhaltlichen Zusammenhanges und Widerspruchsfreiheit beurteilt
- Eigenleistung: Es wird plausibel aufgezeigt, dass ein Eigenanteil (Originalität) von mindestens 70% erreicht wurde. Das Produkt zeigt in der Entfaltung des Themas (oder eines Teils des Themas) nachvollziehbar die Beziehung zur/zu den Schlüsselkompetenz(en)

Form:

- Das Produkt erfüllt die medienspezifischen formalen Vorgaben bezüglich Rezipierbarkeit und Qualität
- Die geforderte sprachliche Richtigkeit und ein strukturierter Aufbau sind eingehalten

Inhalt und Form des Produkts Schlussarbeit AB werden nach einem einheitlichen Beurteilungsraster gewichtet, welches durch die Arbeitsgruppe schriftliche Schlussprüfung AB (ArG SP AB) erstellt wird.

6.4.3 Präsentation Schlussarbeit AB (Gewichtung 33.3 %),

Inhalt:

- Auswahl: Es werden relevante und aussagekräftige Inhalte aus Prozess und Produkt präsentiert
- Darlegung: Die Inhalte werden kohärent, konsistent und in angemessener Tiefe dargelegt
- Reflexion: Der Arbeits- und Lernprozess sowie der Umgang mit Herausforderungen werden reflektiert aufgezeigt
- Transfer: Die Präsentation enthält ein zusätzliches, sachlich korrektes Element, das noch nicht im Produkt enthalten war
- Beantwortung von Fragen: Detailfragen zum Produkt und Prozess sowie Interpretationen aus verschiedenen Perspektiven werden klar und korrekt beantwortet

Form:

- Auftreten & Sprache: Die Präsentation erfolgt in angemessener Lautstärke und Sprechgeschwindigkeit; das Auftreten ist überzeugend
- Normen: Sprachliche Normen, Konventionen und formale Vorgaben (z. B. Zeitmanagement) werden berücksichtigt

- **Medieneinsatz:** Die (multimodale) Form entspricht den Ergebnissen und gewährleistet eine gute Qualität der Rezeption für das Publikum

Inhalt und Form der Präsentation der Schlussarbeit AB werden nach einem einheitlichen Beurteilungsraster gewichtet, welches durch die Arbeitsgruppe schriftliche Schlussprüfung AB (ArG SP AB) erstellt wird.

6.5 Bestimmungen zu Plagiaten und Quellenangaben Schlussarbeit AB

Ein Plagiat liegt vor, wenn fremde Inhalte – insbesondere Textteile, Argumentationen oder Ergebnisse – ohne entsprechende Quellenangabe oder Deklaration übernommen werden. Auch der nicht deklarierte Einsatz von KI-basierten Werkzeugen kann ein Plagiat darstellen, sofern die übernommene Leistung nicht offengelegt wurde. Die Inhalte von KI-basierten Textgeneratoren dürfen nicht als Quellen zitiert oder als Referenzen verwendet werden. Lernende tragen die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der Inhalte.

Jede eingereichte Arbeit muss eine unterzeichnete Erklärung der Eigenständigkeit enthalten, mit der die Verfasser bestätigen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle Hilfsmittel sowie Quellen vollständig deklariert wurden.

Als Plagiat wird eine Arbeit gewertet, die zu mehr als 50% aus Fremdquellen generiert wurde. Die Lehrperson ist verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht auf ein Plagiat oder auf eine ungenügende Eigenleistung die ABU-vP zu informieren. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen sowie die formale Beurteilung liegt bei der ABU-vP und der Schulleitung, welche auch sicherstellt, dass der lernenden Person rechtliches Gehör gewährt wird. Ein Plagiat wird mit der **Note 1.0** bewertet.

In der Arbeit ist offenzulegen, wie und wozu KI-basierte Werkzeuge verwendet wurden. Die Mithilfe Dritter ist in der Arbeit zu vermerken.

6.6 Abwesenheit im Zusammenhang mit der Schlussarbeit AB

Die ABU-vP kann nach Vorweisen eines Arztzeugnisses oder eines ähnlichen amtlichen Dokuments der Lernenden eine Verlängerung zur Erstellung der Schlussarbeit AB bewilligen. Dies geschieht auf Gesuch mit Angaben des Grundes und der Dauer der Verhinderung. Die Terminverschiebung wird mit der ABU-Lehrperson abgesprochen.

6.7 Rollen und Zuständigkeit Schlussarbeit AB

6.7.1 Die Schulleitung

- Bestimmt die für die Allgemeinbildung verantwortliche Person (ABU-vP)
- Entscheidet über den Zeitpunkt der Durchführung der Schlussarbeit AB und der Präsentationen AB
- Bestimmt die erlaubten Sozialformen für die Erstellung der Schlussarbeit AB
- Evaluiert zur Qualitätssicherung periodisch die Umsetzung der Schlussarbeit AB, oder delegiert dies an der ABU-vP
- Entscheidet über die Unterrichtssprache für die Schlussarbeit AB, sofern dies nicht in bereits bestehenden Bestimmungen festgelegt ist: Die Schlussarbeit AB wird vorwiegend in der Unterrichtssprache (Deutsch, Romanisch, Italienisch)

durchgeführt. Jede Schule bestimmt die Hauptlandessprache für die Schlussarbeit AB eigenständig. Abweichungen können auf Antrag der lernenden Person an die Schulleitung und in Rücksprache mit dem AFB bewilligt werden.

6.7.2 Für die Allgemeinbildung verantwortliche Person (ABU-vP)

In jeder Berufsfachschule bestimmt die zuständige Schulleitung eine für die ABU-vP). Die ABU-vP überwacht an ihrer Schule die Vorbereitung und Durchführung des QV AB.

Der ABU-vP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der Schlussprüfung AB
- Zuständigkeit für den organisatorischen Ablauf sowie für die ordnungsgemässe Durchführung der Schlussprüfung AB gemäss Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und den kantonalen Vorgaben entsprechen
- Sicherstellung der Qualität der Schlussprüfung AB
- Meldung der erzielten Noten der Kandidatinnen resp. Kandidaten des AB an die kantonale Prüfungsleitung
- Teilt die AEX sowie die ABU-Lehrpersonen ein und bietet diese zur Beurteilung/Bewertung der Schlussarbeit AB bzw. Auswertung auf
- Koordiniert die Durchführung der Schlussarbeit AB und sorgt für einen reibungslosen Ablauf
- Entscheidet über die notwendigen Massnahmen bei Abmeldungen, Krankheitsfällen, Plagiatsverdacht sowie weiteren Unregelmässigkeiten

6.7.3 Die / der Allgemeinbildungsexpertin/-Allgemeinbildungsexperte (AEX)

Die Schule regelt die Zuteilung geeigneter interner Fachpersonen für die Beurteilung der Schlussarbeit AB, welche als AEX bezeichnet werden. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam durch die ABU-Lehrperson und die / der AEX. Die Bestimmung und Zuteilung von AEX kann die Schulleitung an die ABU-vP übertragen.

6.7.4 Die ABU-Lehrperson

Die ABU-Lehrperson begleitet und unterstützt die Lernenden im gesamten Prozess von der Themenfindung bis zur Auswertung mit vertiefendem individuellem Gespräch. Die Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil des Lernprozesses und sollte aktiv genutzt werden. Die Zwischengespräche dienen der Besprechung und Reflexion des Arbeitsstands und der Weiterentwicklung des Produkts und Kontrolle des Prozesses. Darüber hinaus hat die ABU-Lehrperson folgenden Aufgaben:

- Informiert die Lernenden zu Beginn der Schlussarbeit AB über die Rahmenbedingungen, die für den ordnungsgemässen Ablauf der Schlussarbeit AB einzuhalten sind
- Teilt den Lernenden im ersten Quartal in geeigneter Form den Abgabetermin sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Präsentation mit

- Unterstützt die Lernenden besonders bei der Themenwahl, Konzepterstellung und Arbeitsplanung durch strukturelles und fachliches Feedback
- Definiert in der Konzepterstellung gemeinsam mit der Lernenden die Eigenleistung und wie diese erbracht und dokumentiert wird
- Legt mit den Lernenden die Art und die Methode des Arbeitens fest
- steht Lernenden bei formalen, inhaltlichen und methodischen Fragen zur Verfügung
- Genehmigt Arbeiten, die während der Unterrichtszeit ausserhalb der Schule geleistet werden
- Holt mindestens zweimal (Zwischengespräche) Informationen über den Stand der Arbeiten ein
- Unterstützt die Lernenden beim Einhalten der formalen und inhaltlichen Anforderungen
- Protokolliert die Einhaltung von Fristen, Abgabetermin, Meilenstein-Gespräche und den Arbeitsfortschritt
- Bewertet den gesamten Prozess mit der schriftlichen Arbeit und dem Fachgespräch gleichberechtigt mit die / der AEX

Die ABU-Lehrperson und die / der AEX sind bei der Beurteilung und Notengebung gleichberechtigt.

7 Schlussprüfung AB

Die Schlussprüfung AB wird einzeln absolviert. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung in schriftlich Form statt. Für die drei- und die vierjährige Berufslehre werden unterschiedliche Schlussprüfungen AB erstellt.

Bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen ist von den Lernenden folgendes in der Schlussarbeit AB nachzuweisen:

- Mindestens zwei Schlüsselkompetenzen
- Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten
- Kompetenzen aus mindestens zwei Kommunikationsmodi

Bei vierjährigen beruflichen Grundbildung ist von den Lernenden folgendes in der Schlussarbeit AB nachzuweisen:

- Mindestens zwei Schlüsselkompetenzen
- Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten
- Kompetenzen aus mindestens zwei Kommunikationsmodi

Das AFB delegiert die Erstellung und die Durchführung der Schlussprüfung AB mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 an die Berufsfachschulen. Diese müssen die schriftliche Schlussprüfung AB je Ausbildungsdauer (drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung EFZ) einheitlich und mit identischem Inhalt erstellen und durchführen. Ausgenommen sind die

Scuola professionale Poschiavo (SPP), die die Schussprüfung nach dem Rahmenlehrplan ABU des Kanton Tessin sowie der Plantahof, der die Schlussprüfung AB nach dem Rahmenlehrplan ABU der Trägerschaft «Agriprof» im Berufsfeld Landwirtschaft organisieren und durchführen.

7.1 Arbeitsgruppe schriftliche Schlussprüfung AB (ArG SP AB)

7.1.1 Zusammensetzung

Für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfung AB sowie der Beurteilungsraster für das Produkt sowie für die Präsentation Schlussarbeit AB wird eine ArG SP AB eingesetzt. Die ArG SP AB besteht aus einer Vorsitzenden / eines Vorsitzes und mindestens 6 Mitgliedern. Jede innerkantonale Berufsfachschule stellt maximal 2 Personen. Die Ausnahme bilden die SSP sowie der Plantahof, da diese sich an anderen ABU-Lehrplänen (SSP: Rahmenlehrplan ABU Kanton Tessin, Plantahof: Rahmenlehrplan ABU der Trägerschaft «Agriprof») und den entsprechenden schriftlichen Schlussprüfungen orientieren.

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) bildet aufgrund der Grösse eine Ausnahme und muss zwei Personen stellen. Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS), die Wirtschaftsschule KV Chur (KV Chur), die Gewerbliche Berufsschule Surselva (GBS), die Berufsfachschule Davos (BFD), la Scuola industrialia Val Müstair (SIVM), die EHL Hotelfachschule Passugg AG (EHL) und die Gewerbeschule Samedan (GSS) stellen dabei mindestens eine Person.

Die Schulleitungen delegieren alle drei Jahre ihre jeweiligen Vertretungen in die ArG SP AB in der Regel im Rahmen der Konferenz der Berufsfachschulleitenden (BFSK). Die Vorsitzende / der Vorsitzende der BFSK sowie die Vorsitzende / der Vorsitzende die ArG SP AB stellt die korrekte Vertretung sicher.

7.1.2 Aufgabenbereich

Die ArG SP AB erstellt und koordiniert die schriftliche Schlussprüfung AB. Dabei bestimmt sie die Prüfungsthemen gemäss den nachfolgenden Prüfungsstandards. Die ABU-vP und die Schulleitung sind für die Qualitätssicherung und Validierung zuständig.

Zu jeder Prüfung werden ein Bewertungsschema, Notentabellen und ein Korrekturleitfaden erstellt.

Die Vorsitzende resp. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist für die Kommunikation und die frühzeitige Verteilung der Prüfungen besorgt.

Es werden keine Themen, Lerninhalte oder dergleichen im Vorfeld der Prüfung an die Prüfungsteilnehmenden kommuniziert.

Die ArG SP AB erarbeitet innerhalb der ersten beiden Jahre (2026–2028) Regelungen zur Erstellung der schriftlichen Schlussprüfung AB.

7.2 Zeitpunkt Schlussprüfung AB

Die Schlussprüfung AB wird zentral für alle Berufsfachschulen im Kanton Graubünden (Ausnahme SSP und Plantahof) erstellt und im letzten Schulsemester der beruflichen

Grundbildung dezentral jeweils am ersten Mittwoch im Juni, erstmalig im Jahr 2029, an den Berufsfachschulen durchgeführt.

Die Prüfungsergebnisse werden dem AFB bis spätestens am Freitagmittag der Folgewoche zugestellt.

7.3 Prüfungsform Schlussprüfung AB

Die schriftliche Schlussprüfung AB ist eine Einzelarbeit. Die Prüfungszeit umfasst gesamthaft 150 Minuten und besteht aus zwei Prüfungsteilen. Auf elektronische Prüfungen wird verzichtet.

Die Schlussprüfung AB wird in die Bereiche Gesellschaft (75 Minuten) sowie Sprache und Kommunikation (75 Minuten) aufgeteilt. Eine inhaltliche Kohärenz ist zu berücksichtigen. Beide Prüfungsteile sind gleichwertig. Den Bestimmungen der Kantonssprachen und Bedürfnissen der Sprachregionen wird Rechnung getragen.

7.4 Erlaubte Hilfsmittel Schlussprüfung AB

Den Lernenden ist es erlaubt, das im ABU erstellte Portfolio an der Schlussprüfung AB zu nutzen. Ebenso dürfen Gesetzestexte, ein nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner und ein einsprachiges Wörterbuch (z.B. Duden oder dergleichen) benutzt werden. Alle Hilfsmittel müssen von den Lernenden mitgebracht werden.

7.5 Inhalt Schlussprüfung AB

Die Schlussprüfung AB besteht aus lernbereichsübergreifenden, handlungskompetenzorientierten Aufgaben. Sie überprüft die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und komplexe, private, gesellschaftliche oder berufliche Herausforderungen zu analysieren und zu beurteilen.

Auch Wissensfragen auf niedrigeren K-Stufen nach Bloom können in die Prüfung aufgenommen werden.

Die Prüfung muss den Lerninhalten des obligatorischen ABU-Lehrplans Graubünden entsprechen. Ausgenommen sind die Scuola professionale Poschiavo (SPP), die die Schlussprüfung nach dem Rahmenlehrplan ABU des Kanton Tessin sowie der Plantahof, der die Schlussprüfung AB nach dem Rahmenlehrplan ABU der Trägerschaft «Agriprof» im Berufsfeld Landwirtschaft organisieren und durchführen.

7.5.1 Bereich Gesellschaft der Schlussprüfung AB

Der Prüfungsteil Gesellschaft prüft handlungsorientiert die Kompetenzen aus dem Lehrplan.

Handlungsorientierung: Beschrieb einer Lebenssituation einer lernenden Person mit einer Fragestellung.

Taxonomie und Aufgabentypen: Die Prüfung orientiert sich an der kognitiven Lernziel-taxonomie nach Bloom. Um die Handlungskompetenzorientierung (HKO) sicherzustellen, liegt der Fokus auf den höheren Anforderungsstufen.

Aufgabentypen: Situationsaufgaben bilden das Kernstück. Lernende müssen Lösungen fachlich herleiten.

7.5.2 Bereich Sprache und Kommunikation (S+K) der Schlussprüfung AB

Die Sprachprüfung wird in zwei gleich gewichtete Blöcke unterteilt, um Rezeptions- und Produktionsleistungen isoliert zu bewerten:

Block 1 Sprachliches Können und Wissen

Textverständnis, Hörverständnis oder Grafik (Rezeption): Analyse eines Sachtextes, eines Audio- /Videobeitrages oder einer Grafik.

Block 2: Textproduktion

Stellungnahme / Erörterung / Bericht (Produktion): Erstellung eines strukturierten Texts zu einem Thema. Die Sprachnormen werden bei der Textproduktion berücksichtigt.

7.6 Rollen und Zuständigkeiten Schlussprüfung AB

7.6.1 Rolle der ABU-vP und der Schulleitung

Die von der Berufsfachschule bestimmte ABU-vP ist gemeinsam mit der Schulleitung für die Durchführung und die Organisation der Korrektur der Schlussprüfung AB verantwortlich. Sie sind das Bindeglied zum AFB. Die ABU-vP und die Schulleitung organisieren den Prüfungsablauf.

7.6.2 Aufsichtspersonen

Die beaufsichtigende Person darf während der Schlussprüfung AB keine Hilfeleistungen anbieten.

Aufgaben der Aufsichtsperson:

- Prüfungen besorgen
- Räumlichkeiten vorbereiten
- Absenzliste führen und Appell vor der Prüfung durchführen
- Ausweiskontrolle
- Protokoll während der Prüfung erstellen (Anwesende, Beginn, Toilettengang, Ende oder besondere Vorkommnisse)
- Einsammeln der Prüfung

8 Disziplarmassnahmen QAB

8.1 Fernbleiben QAB

Ist eine Lernende resp. ein Lernender infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert und kann deswegen die Schlussprüfung AB nicht oder nicht vollständig ablegen, ist dies unverzüglich der ABU-vP zu melden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist durch ein Arztzeugnis zu belegen. Auf erst nach der Schlussprüfung AB gemeldete gesundheitliche Beeinträchtigung wird nicht eingetreten. Wird die Schlussprüfung AB trotz gesundheitlichen Beeinträchtigungen abgelegt, gilt bei einer allfälligen Beschwerde gegen ein ungenügendes Ergebnis die Beeinträchtigung nicht als Grund.

Kann die Nachprüfung nur ausserhalb der regulären Schlussprüfungszeit AB absolviert werden, ist die kantonale Prüfungsleitung zu informieren.

Ein Aufgebot für eine allfällige Nachprüfung erfolgt nach dem durch die Lernende resp. den Lernenden schriftlich bestätigten Wegfall des Hinderungsgrundes. Die ABU-vP entscheidet über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Durchführung der Prüfung an einen anderen Prüfungsort oder auf die nächste Prüfungssession zugewiesen werden.

Bleibt eine Lernende resp. ein Lernender aus eigenem Verschulden der Prüfung fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entstandene Kosten werden der Lernenden resp. dem Lernenden in Rechnung gestellt.

8.2 Verspätetes Eintreffen QAB

Wird eine Lernende resp. ein Lernender selbstverschuldet oder unverschuldet an einer pünktlichen Absolvierung eines Prüfungsteils gehindert, ist dies der ABU-vP unverzüglich zu melden.

Bei unverschuldeter Verspätung kann, ohne den Prüfungsablauf zu stören, die Lernende resp. ein Lernender für den Prüfungsteil zugelassen werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Nachprüfung angesetzt.

Bei selbstverschuldeter Verspätung einer Lernenden resp. eines Lernenden gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. Entstandene Kosten werden der Lernenden resp. dem Lernendem in Rechnung gestellt.

Die ABU-vP entscheidet im Zweifelsfalle, nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung, über die Zulassung zur Prüfung.

Wird eine Lernende oder ein Lernender zu einem Prüfungsteil nicht zugelassen, entscheidet der Ausschuss der Prüfungskommission nach Anhörung der Lernenden resp. des Lernenden, ob die Verspätung unverschuldet oder selbstverschuldet ist.

Wird eine Lernende resp. ein Lernender für den Prüfungsteil zugelassen, muss die gesamte Prüfungszeit zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Disziplinar massnahmen QAB

Verstösse gegen die Prüfungsbestimmungen sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren und unverzüglich der ABU-vP und der Prüfungsleitung zu melden. Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.

Bei schweren Widerhandlungen gegen eidgenössische und / oder kantonale Prüfungsbestimmungen wie Nichterscheinen, Rücktritt während der Prüfung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüfungszeiten, Mithilfe von Drittpersonen (Ghostwriting, etc.), Arbeiten ausserhalb des Prüfungsortes, Verwendung anderer als die erlaubten Hilfsmittel, wird die Prüfung abgebrochen.

Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Eine Prüfungswiederholung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich und gilt als Wiederholung des Qualifikationsverfahrens im Sinne von Art. 33 BBV.

9 Wiederholung QAB

Wird die QAB ohne erneuten Besuch des ABU während mindestens zwei Semestern wiederholt, ergibt sich die Note im QAB:

- Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Note für die Schlussarbeit AB; die Note ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden
- Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der bisherigen Erfahrungsnote ABU und den neuen Noten für die Schlussarbeit AB und die Schlussprüfung AB; die Note ist auf eine Dezimalstelle zu runden

Wird der ABU während zwei Semestern wiederholt, ergibt sich die Note im QAB:

- Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote ABU, wobei für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Semesterzeugnisnoten zu zählen sind; die Note ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden
- Bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen kann beim erneuten Besuch des ABU während zwei Semestern wegen der Erarbeitung einer neuen Schlussarbeit AB nur eine Semesterzeugnisnote generiert werden (vgl. Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Art. 7). Die neue Erfahrungsnote ABU ergibt sich aus dieser neu generierten Semesterzeugnisnote. Die Note für den QAB ergibt sich somit aus der aus einer Semesterzeugnisnote bestehenden neuen Erfahrungsnote ABU, der neuen Note für die Schlussarbeit AB und der neuen Note für die Schlussprüfung AB.

10 Übergangsbestimmungen AB

Lernende, welche eine berufliche Grundbildung vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen begonnen haben, absolvieren den QAB nach bisherigem Recht.

Lernende, welche den QAB gemäss bisherigem Recht absolviert haben und diesen wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Lernende, welche nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs eine verkürzte berufliche Grundbildung beginnen, absolvieren den QAB nach bisherigem Recht, sofern der Abschluss erfolgt:

- Bei zweijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2027
- Bei dreijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2028
- Bei vierjährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2029

Das bisherige Recht findet letztmals Anwendung bei beruflichen Grundbildungen mit einem QAB:

- Bei zweijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2029
- Bei dreijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2030
- Bei vierjährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2031